

Verordnung

der Bundesregierung

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 15/80 — Zollkontingent für Walzdraht — 1. Halbjahr 1981)

A. Zielsetzung

Zollfreie Einfuhr von Spezialwalzdraht aus Drittländern, der in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt wird. Der regelmäßige Zollsatz gegenüber Drittländern beträgt 7 v. H. des Wertes.

B. Lösung

Eröffnung eines Zollkontingents zum Null-Zollsatz für das 1. Halbjahr 1981 in Höhe von 1 500 t. Eine entsprechende Ermächtigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften liegt vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

**Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 15/80 — Zollkontingent für Walzdraht — 1. Halbjahr 1981)**

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstellen aus

73.15 A V b) 1 und aus 73.15 B V b) 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1981 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage (zu § 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachricht- lich *: regelmä- iger Zollsatz gegenüber Dritt- ländern
		autonom	vertrags- mäßig	
1	2	3	4	5
aus 73.15 A V b) 1 aus 73.15 B V b) 1	Walzdraht, nur warm gewalzt: a) mit einem Durchmesser von 5,20 bis 12 mm, aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silicium von 0,15 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an Nickel, Kupfer und Zinn insgesamt von 0,15 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Zinn jedoch von weniger als 0,10 Gewichtshundertteilen, b) mit einem Durchmesser von 5,20 bis 13 mm, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,70 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,03 Gewichtshundertteilen, an Silicium von 0,15 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Vanadin von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen und an Molybdän von 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, c) mit einem Durchmesser von 5,20 bis 13 mm, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,03 Gewichtshundertteilen, an Silicium von 1,20 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,50 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, 1 500 t vom 1. Januar 1981 bis 30. Juni 1981, zum Herstellen von Federn, Nadeln (sog. Nadeldraht) und sog. Klaviersaitendraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	7 %

*) Die Angaben in der Spalte 5 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Auf Antrag der Bundesregierung haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — im Hinblick darauf, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht oder in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden — beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland wie in den Vorjahren auch für das erste Halbjahr 1981 ein Zollkontingent zum Null-Zollsatz zu gewähren für

Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, nur warm gewalzt, zum Herstellen von Federn, Nadeln (sog. Nadeldraht) und sog. Klaviersaitendraht,

aus Tarifstelle 73.15 A V b) 1 des Zolltarifs.

Im Rahmen der Zollkontingentsmenge von 1 500 t kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl — aus Tarifstelle 73.15 B V b) 1 — zum Herstellen von Ventilfeuern zollfrei eingeführt werden.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat gestützt auf den Beschluß der im Rat ver-

einigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 16. Dezember 1980 mit Entscheidung vom 25. März 1981¹⁾ die Bundesregierung ermächtigt, von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964²⁾ ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußenschutz-niveaus) insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um das Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr der o. a. Spezialwalzdrähte in der beschlossenen Höhe anzuwenden.

(3) Mit Rücksicht auf die in Absatz 1 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, von der erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen. Für die betroffenen Waren und daraus hergestellte Erzeugnisse wird dadurch Preiserhöhungen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (Spalte 5 der Anlage zu § 1 des Verordnungsentwurfs) zu erwarten wären.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 110 S. 21

²⁾ ABl. EG S. 99